

Rezensionen aus:

Deutsches Archiv für

Erforschung des Mittelalters

Band DA 70-1 (2014)

Erstellt: 2015-12-03

Jahrhundert (S. 27–54); Giovanni MINNUCCI, Foro della coscienza e foro esterno nel pensiero giuridico della prima età moderna (S. 55–86); 2. Das Reich: Bernd KANNOVSKI, Die Rechtsgrundlagen von Königtum und Herrschaft in der Gegenüberstellung von «Sachsenspiegel» und «Buch'scher Glosse» (S. 89–110); Jürgen MIETHKE, Das Römisch-deutsche Reich in der Kanonistik. Die Wahrnehmung seiner Verfassung im Spätmittelalter (S. 111–148); 3. Territorien und Städte: Dietmar WILLOWEIT, Das Herrschaftsverständnis deutscher Fürsten im späten Mittelalter (S. 151–170); Claudia STORTI, Progetti di riforma istituzionale: Milano nell'età di Luigi XII (S. 171–195); Eberhard ISENMANN, «Plenitudo potestatis» und Delegation. Die höhere und die höchste Gewalt in Rechtsgutachten vornehmlich für deutsche Städte in Spätmittelalter und früher Neuzeit (S. 197–241); 4. Gericht und Prozess: Cecilia NATALINI, «Periculis obviare et scandala remove». Note sul processo medioevale tra diritto e potere (S. 245–273); Peter OESTMANN, Gerichtsbarkeit als Ausdruck öffentlicher Gewalt – eine Skizze (S. 275–309). Aus II. Auf dem Wege zu neuen Ordnungen, 1. Wandlungen der Grundlagen in Theorie und Praxis, sind zu nennen Karl HÄRTER, Die Bedeutung der «guten Policey» und vormodernen Ordnungsgesetzgebung für die Ausformung des öffentlichen Rechts im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit (S. 449–482), und Beatrice PASCIUTA, Dal contratto al dono: la normazione parlamentare in Sicilia fra XV e XVI secolo (S. 483–501), aus 2. Probleme zwischen öffentlichem und privatem Recht in der Rechtswissenschaft, Giuliano MARCHETTO, «Res publica» e «utilitas privatorum»: il problema della responsabilità della comunità nella letteratura consulente (secc. XV–XVI) (S. 639–659). Aus III. Die Etablierung der neuen Ordnung des «ius publicum», verdient der Beitrag von Diego QUAGLIONI, «Dominium», «iurisdictio», «imperium». Gli elementi non-moderni della modernità giuridica (S. 663–678), besondere Beachtung. Seine Quintessenz (Zusammenfassung S. 678): „Der Souveränitätsbegriff – Angelpunkt des modernen öffentlichen Rechts und bisweilen als theoretische „Erfindung“ der Moderne abgestempelt – erweist sich als bis in ihre äußersten Konsequenzen geführte mittelalterliche Problematik.“ Der letzte Beitrag in IV. Der Spiegel des 19. Jahrhunderts, Gerhard DILCHER, Staatsbegriff und Korporationsbildung zwischen privatem und öffentlichem Recht im Spiegel der Genossenschaftstheorie Otto von Gierkes (S. 797–826), ist ein faszinierendes Lehrstück für die Probleme von Zugangsweisen rechtshistorischer wie historischer Forschung. – In seinen Schlussüberlegungen versucht Gerhard DILCHER (S. 852–858), ohne eine Summe ziehen zu wollen, die wichtigsten Linien herauszuarbeiten und damit „Anregungen für ein Zusammendenken der reichen Ergebnisse unserer drei Tagungen zu geben“ (S. 858).

Winfried Stelzer

Christian VOGEL, Zur Rolle der Beherrschten in der mittelalterlichen Herrschaftslegitimation (Studia Humaniora 45) Düsseldorf 2011, Düsseldorf Univ. Press, 343 S., ISBN 978-3-940671-88-2, EUR 24,80. – Nach einer historischen Diss. zum Recht der Templer (vgl. DA 65, 215; oben S. 343) legt der Vf. eine juristische Diss. vor mit sehr ambitioniertem Zugriff. Im Grunde geht es um die Bedeutung des MA für die Entwicklung der Demokratie. Besprochen werden

legitimierende Herrschaftsziele wie das Gemeinwohl oder Frieden und Recht für das Volk, danach verschiedene Formen der Gesetzgebung, die Bindung von Herrschaftsausübung an Gesetze, die moralische bis juristische Verantwortlichkeit der Herrschenden, die bis zum Widerstandsrecht und zur Herrscherabsetzung gesteigert werden konnte; schließlich geht es um das Volk, dessen Gliederung in Stände und Korporationen, sowie um das Amt samt dessen Vergabe durch Wahl oder/und Erbrecht. Kaum zufällig kommt das spätere MA stark zur Geltung, nach der Rezeption des römischen Rechts – *Quod omnes tangit, ab omnibus approbetur*; vgl. Codex 5.59.5.2 zum Vormundschaftsrecht – und des Aristoteles, als nicht nur in der Kirche mit dem Konziliarismus, sondern auch im weltlichen Bereich bei Ständen, Landtagen und Parlamenten heftig disputiert wurde, was man zuvor trotz durchaus schon vorhandener Fürstenspiegel eher als Machtfragen und/oder den Willen Gottes ansah. Die Arbeit argumentiert quellengestützt, wobei bemerkenswert erscheint, wie viele grundlegende Texte in veralteten Editionen der frühen Neuzeit benutzt werden müssen. Dass auch nichtdeutsche Sekundärliteratur benutzt wurde, unterstreicht den Anspruch. Ein Sachregister fehlt leider, und man muss mit dem knappen Namenindex S. 339–343 vorliebnehmen. Für eine detaillierte Einzelkritik ist hier nicht der Ort, und eine juristische Arbeit darf vielleicht gar nicht mit geschichtswissenschaftlichen Maßstäben beurteilt werden. Das zentrale Problem des Herrschers als *lex animata* und des *princeps legibus solutus* wäre S. 56 f., 126–132 deutlicher als Konsequenz einer von Gott, nicht von den Menschen gewollten Schöpfung herauszuarbeiten (was dann allerdings der Grundthese von demokratischen Ansätzen im MA eher widerspräche). Schwerer noch ins Gewicht fällt, was V. als Widersprüche zwischen Theorie und Praxis im MA richtig herausarbeitet, S. 313 z. B. anhand der Bistumsbesetzungen, zu denen die wichtige Arbeit von Klaus Ganzer fehlt (vgl. DA 29, 289 f.): Es gab eben keinen direkten Weg vom MA zur heutigen Demokratie, sondern es gab einen Umweg über die mehr oder weniger absolute Monarchie der frühen Neuzeit. Zugutezuhalten ist V., dass er dies nicht einfach mit einem im MA angeblich herrschenden hierarchischen Denken erklärt. Das für agrarische Gesellschaften beachtliche Bevölkerungswachstum des Hoch-MA und die imaginierten oder realen Krisen des Spät-MA jedoch bleiben unerwähnt in ihren Folgen für Herrschaftsdifferenzierung und -intensivierung; stattdessen wird S. 39 ff. mit einem eher unbestimmten Zeitgeist gearbeitet. Erst zum Schluss stellt V. auf S. 317 die aus historischer Sicht entscheidenden Fragen nach den gesellschaftlichen Herausforderungen und Antworten. Insgesamt bleibt eine überlegt strukturierte, manchmal unkonventionell formulierte Überblicksdarstellung, welche einer sich mitunter in Kleinigkeiten verlierenden Spezialforschung jedenfalls Anregungen liefern kann.

K. B.

Avant le contrat social. Le contrat politique dans l'Occident médiéval XIII^e–XV^e siècle. Colloque international de Madrid (2008), sous la direction scientifique de François FORONDA / Jean-Philippe GENET / José Manuel NIETO SORIA, sous la direction de François FORONDA (Histoire ancienne et médiévale 107) Paris 2011, Publ. de la Sorbonne, 726 S., ISBN 978-2-85944-664-2, EUR 45. – Rousseaus „Du Contrat Social ou Principes du Droit Politique“ erschien